

Soweit Zustellung statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken

Vollmacht- Prozessvollmacht- Strafprozessvollmacht

Der Anwaltssozietät **KMB Kleikamp Meyer Bartsch Rechtsanwälte / Dresden**
Dr. Jochen Kleikamp, Norbert Meyer, Christian Bartsch und Beatrice Dudek-
Mosert, Ostra-Allee 11, 01067 Dresden

wird hiermit in Sachen

wegen:

Vollmacht, Prozessvollmacht, Strafprozessvollmacht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung gem. §§ 81 ff., 609, 624 ZPO, §§ 137, 302, 374 StPO, §§ 164 ff. BGB und §§ 114 FamFG für alle Instanzen erteilt; diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Scheidung der Ehe und Anträgen in Folgesachen, zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z.B. ZPO §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. u.a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Vergleichsverfahren und Konkurs.
2. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen, Strafsachen und Privatklagesachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger, auch für den Fall der Abwesenheit, Vertretung gem. §§ 411 Abs. 2 StPO, 73, 74 OWiG mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten, Vertretung im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer.
3. Strafanträge sowie alle sonstigen nach der StPO zulässigen Anträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. §§ 153, 153a StPO zu erteilen, Nebenklage zu erheben und zurückzunehmen.
4. Anträge gem. dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zu stellen.
5. Abgabe und Empfang von Willenserklärungen aller Art, z.B. Kündigungen, Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen usw.
6. Vertretung vor allen Behörden, den Arbeitsgerichten, Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren.
7. Die Vollmacht erstreckt sich nicht auf ein ggf. durchzuführendes Prozesskostenhilfe-/Verfahrenskostenhilfe-Prüfungsverfahren und Überprüfungsverfahren, sondern endet mit der Bewilligung über Prozesskostenhilfe-/Verfahrenskostenhilfe.

Dresden, den

(Unterschrift)